



Lifo steht in der Kommission und in den Nationalstaaten auf dem Prüfstand. Der Erhalt der Bewertungsmethode ist aus Sicht der Industrie sinnvoll und unabdingbar.

STEUERN – MONIKA SETZERMANN

# Lifo bleibt eine notwendige sinnvolle Bewertungsmethode

Politik

*Das Lifo-Verfahren (Last in – first out) sichert ein reales Bild der Ertragslage der Unternehmen der NE-Metallindustrie. Die Lifo-Bewertung vermeidet die Besteuerung von Scheingewinnen.*

02.8

**D**ie Anwendung des Lifo-Verfahrens (Last in – first out) als Vereinfachungsregel ist im Handelsrecht seit 1965 anerkannt und findet heute ihre gesetzliche Grundlage im § 256, S. 1 HGB. Im Steuerrecht ist Lifo seit 1990 durch die Einführung des § 6, Abs. 1, Nr. 2a EStG zulässig. Damit wurde nach der Aufhebung der Preissteigerungsrücklage gem. §74 EStDV den Unternehmen weiterhin die Möglichkeit gegeben, durch Anwendung von Lifo den Effekt einer Scheingewinn- bzw. Substanzbesteuerung zu vermeiden. Die Anwendung von Lifo als Vereinfachungsregel für die Bewertung des Umlaufvermögens wird trotz Zulässigkeit im Handels- und Steuerrecht immer weiter erschwert. Internationale Bemühungen zur Harmonisierung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften setzen Lifo stärker unter Druck. Während nach dem Konzept der US-amerikanischen Rechnungslegung (US GAAP) Lifo als Bewertungsmethode noch zugelassen ist, wurde sie bereits nach International Financial Reporting Standards (IFRS) untersagt. Im Rahmen der aktuellen Überlegungen der EU-Kommission zur Einführung der GKKB (Gemeinsame Konsolidierte Körperschafts-Bemessungsgrundlage) steht nun auch dort Lifo auf dem Prüfstand. Obwohl in einigen EU-Ländern neben Deutschland Lifo als Bewertungsmethode zulässig ist, wird eine generelle Versagung diskutiert.

National ist die Anwendung von Lifo für die steuerliche Gewinnermittlung seit dem BFH Urteil vom 20. 06. 2000 mit hoher Unsicherheit behaftet. Nach diesem Urteil ist Lifo nicht zulässig, wenn hohe (absolut betrachtet) Anschaffungskosten vorliegen, die Anschaffungskosten einfach identifizierbar sind und eine klare Kostenzuordnung auf Vermögensgegenstände möglich ist.

Für die Metallbranche hat dieses Urteil, obwohl der Auslöser der Handel mit Gebrauchtwagen war, einen nicht unerheblichen Druck auf die Bewertung des Umlaufvermögens ausgelöst. Im Laufe der Jahre kristallisierte sich heraus, dass aufgrund interner Arbeitsanweisungen der Finanzverwaltung die Betriebsprüfer die Warenbestände einer sehr intensiven Prüfung unterzogen. Mit der Argumentation hoher Anschaffungswerte, aber auch einer besseren Identifizierbarkeit infolge EDV-gestützter Managementsysteme für Qualitätssicherung und/oder Lagerhaltung, wurde zunehmend für Teile des Vorratsvermögens die Anwendung von Lifo untersagt. Lediglich bei Vermischungsfällen gab es keine Beanstandung.

## ABBILDUNG DER REALEN WIRTSCHAFTSLAGE GEFÄHRDET

Die Bemühungen der WVM zusammen mit namhaften Repräsentanten aus Wirtschaft und Wissenschaft, die Finanzverwaltung von der Notwendigkeit der Anwendung des Lifo-Bewertungsverfahrens zu überzeugen, trafen durchaus auf Verständnis. Dennoch wurde der Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen immer häufiger auf die Bewertung des Vorratsvermögens gerichtet. Anerkannte Argumentationen, wie die Vermeidung von Scheingewinn- und Substanzbesteuerung, wurden nicht akzeptiert. In Zeiten knapper Staatskassen keine überraschende Reaktion, für die

→

betroffenen Unternehmen jedoch im Einzelfall von hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

In jüngster Zeit häufen sich die Fälle, bei denen für einzelne Geschäftsvorfälle die Anwendung der Lifo-Methode versagt wird. Das Unternehmen hätte dann zwar noch die Möglichkeit, über den Klageweg gegen die Entscheidung gegen Lifo vorzugehen. Aus der Praxis ist der WVM aber kein Fall bekannt, bei dem dieser Weg eingeschlagen wurde. Aus Kostenüberlegungen wird auf die Klage verzichtet, und die Prüfungsfeststellungen werden mit ihren finanziellen Auswirkungen als Gesamtpaket akzeptiert.

## WURDE DER SCHLEICHENDE ABSCHIED VON LIFO BEREITS EINGELEITET?

Für die Praxis bedeutet dies aber, dass in vielen kleineren Fällen nicht um Lifo gekämpft wird. Da sich die Finanzverwaltungen in regelmäßigen Treffen länderübergreifend über Prüfungsinhalte und -ergebnisse austauschen, ist davon auszugehen, dass auch über die „Erfolge“ bei der Versagung von Lifo berichtet wird. In der Konsequenz könnte damit ein Katalog über Geschäftsvorfälle erstellt werden, bei denen Lifo nicht mehr zulässig ist, unabhängig davon, ob sie einer rechtlichen Prüfung standhalten würden. Auf diesem Weg besteht die Gefahr, dass Lifo nach und nach als Bewertungsmethode abgeschafft wird. Denn von der Aushöhlung der Anwendungsmöglichkeiten bis hin zur Veränderung der gesetzlichen Norm ist es dann kein weiter Weg mehr.

---

## DIE NE-METALLINDUSTRIE KÄMPFT FÜR DEN ERHALT VON LIFO

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle versucht zusammen mit Vertretern aus der Stahlindustrie und der Edelmetallbranche, der Zermürbung von Lifo entgegenzutreten. Für den Erhalt der Lifo-Methode sprechen wichtige Argumente:



### VERMEIDUNG VON SCHEINGEWINN- UND SUBSTANZBESTEUERUNG

Das Lifo-Verfahren ist für die deutsche NE-Metallindustrie ein unverzichtbares Stabilisierungsinstrument, um die Entstehung von steuerpflichtigen Scheingewinnen zu verhindern, die durch marktbedingte oder auch spekulative Preisschwankungen an den Metallbörsen entstehen können.

Aus produktionstechnischen Gründen müssen unsere Unternehmen stets größere Metallmengen vorrätig halten, um z.B. Schmelzöfen betreiben und Bearbeitungsprozesse durchführen zu können. Diese Metallbestände verbleiben ständig im Produktionskreislauf – verhalten sich also wie Anlagevermögen – und können nicht veräußert werden, ohne die Produktion einzustellen. Diese betriebsnotwendige Art und Weise der Vorrathaltung rechtfertigt eine gleichmäßige Bewertung der Vorräte. Preisschwankungen an den Metallbörsen würden ohne das Lifo-Verfahren dazu führen, dass die Metallbestände erheblichen Bewertungsschwankungen unterliegen, die bei steigenden Preisen zunächst zu hohen Buchgewinnen führen. Diese Buchgewinne wären voll zu versteuern, ohne dass sie tatsächlich zu realisieren

sind, es sein denn, man würde die Produktion einstellen. Die Scheingewinnbesteuerung führt zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss, der durch Fremdkapital zu finanzieren ist. Insbesondere in Kombination mit eventuellen Einschränkungen der Möglichkeiten zur Verlustverrechnung könnte so eine Substanzbesteuerung entstehen, die dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widerspricht.



### ZUTREFFENDE DARSTELLUNG DER ERTRAGSLAGE

Die Erlöse für die Gewinnung und Verhüttung z.B. von Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn- und Nickelerzen in der Erzeugungsstufe sind im Vergleich zum Rohstoffwert gering. Gleiches gilt für die erste Verarbeitung von NE-Metallen, z.B. durch Walzen, Ziehen, Pressen und Gießen zu Blechen, Bändern, Drähten, Rohren, Stangen und Profilen oder zu gegossenen Teilen.

Die Unternehmen der NE-Metallindustrie beschaffen ihren Ersatz für veräußerte Metallbestände nach dem so genannten Deckungsprinzip: Der veräußerte Metallinhalt wird regelmäßig auf gleicher Preisbasis in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Auslieferung des erzeugten Produktes von den Unternehmen im Einkauf rückgedeckt. Reale Gewinne oder Verluste aus Kursänderungen der NE-Metalle werden auf diese Weise vermieden.

Daraus folgt: Den metallerzeugenden und -verarbeitenden Unternehmen bleiben nach Abzug der Kosten im Vergleich zum Metallwert nur relativ geringe Erträge.

Die Anwendung der Lifo-Methode führt somit zu einer zutreffenden Darstellung der Ertragslage.

3

### REALITÄTSGERECHTE STEUERZAHLUNG

Die Anwendung des Lifo-Verfahrens gleicht Bilanzschwankungen, die durch Börsenbewegungen entstehen, aus und führt zu einer realitätsgerechten Steuerzahlung auf Basis der tatsächlichen Wertschöpfung. Der Fiskus leidet darunter, dass Steuereinnahmen sehr unregelmäßig fließen. In konjunkturstarke Jahren steigt das Steueraufkommen signifikant an, während es in konjunkturschwachen Jahren wegen Verlustrückträgen überproportional sinkt. Das Lifo-Verfahren trägt dazu bei, Spitzen auszugleichen, und wirkt somit auch positiv im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

4

### BILANZSCHWANKUNGEN ERSCHWEREN DIE KAPITAL- BESCHAFFUNG

Die ohne das Lifo-Verfahren auftretenden erheblichen Bilanzschwankungen müssen Investoren und Kapitalgebern erläutert werden und führen zu einer erheblich erschwerten Mittelbeschaffung, welche ohnehin bereits durch die Auswirkungen von Basel II problematischer geworden ist.

5

### NOTWENDIGKEIT EINES STABILISIERUNGSTRUMENTS BISHER IMMER ANERKANNT

Gesetzgeber und Justiz haben in der Vergangenheit die Notwendigkeit eines Stabilisierungsinstruments für die NE-Metallindustrie immer anerkannt (Eisener Bestand, Preissteigerungsrücklage, Importwarenabschlag, Umlaufmetallstock). Im Ergebnis hat dies zur Einführung der Lifo-Methode geführt, wodurch vorherige Instrumente abgelöst wurden. An der Notwendigkeit eines solchen Stabilisierungsinstruments hat sich bis heute nichts geändert.

→

Für die NE-Metallindustrie ist durch Lifo garantiert, dass die Metallbestände dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit folgend veranlagt werden.

**6**

### LIFO-METHODE WIRD AUCH IM AUSLAND ANGEWENDET

In den USA, ebenso wie in einigen Ländern Europas, ist das Lifo-Verfahren zulässig und weit verbreitet. Dieser Gesichtspunkt sollte auch bei einer internationalen Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften beachtet werden.

**7**

### GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUM STEUERVERGÜNSTIGUNGSABBAUGESETZ (StVergAbG) ZEIGT BESONDERE SITUATION DER NE-METALLINDUSTRIE

Das Gesetzgebungsverfahren zum StVergAbG im Jahr 2003 mit dem Ergebnis der Erhaltung des Lifo-Verfahrens im Steuerrecht zeigt, dass die damalige Bundesregierung und die Regierungsfractionen die Notwendigkeit der Lifo-Methode anerkannten.

**8**

### EINZELBEWERTUNG IST PHYSIKALISCH NICHT MÖGLICH

Die Metalle werden in den Unternehmen innerhalb der verschiedensten Bearbeitungsprozesse vermischt und sind somit einer Einzelbewertung nicht zugänglich. Seit vielen Jahren hat deshalb die Finanzverwaltung in der NE-Metallindustrie ein Abweichen vom Prinzip der Einzelbewertung akzeptiert.

**9**

### MISSBRAUCH IST ABZULEHNEN

Eine offensichtlich missbräuchliche Anwendung der Lifo-Methode, wie sie dem im BFH-Urteil vom 20.06.2000 (VIII R 32/98) behandelten Fall zugrunde liegt, wird auch von uns abgelehnt. In solchen Konstellationen ist das Lifo-Verfahren deshalb nicht zulässig und sollte nicht akzeptiert werden.

---

## ZULÄSSIGKEIT VON LIFO ERNEUT WISSENSCHAFTLICH BESTÄTIGT

---

An der Diskussion über die Zulässigkeit von Lifo beteiligen sich auch wissenschaftliche Experten. Neben namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterstützt auch das Institut Finanzen und Steuern (IFSt) den Erhalt der Lifo-Methode im Steuerrecht. Neben der IFSt-Schrift Nr. 401 aus dem Jahr 2002 befasst sich das IFSt mit dem Lifo-Thema erneut in einer aktuellen Schrift (IFSt-Schrift Nr. 486, 2013). Dr. Rainer Hüttemann, Professor am Institut für Steuerrecht der Universität Bonn, und Dr. Carsten Meinert, Richter am Finanzgericht Köln, untersuchen in der jüngsten IFSt-Schrift die Zulässigkeit der Vorratsbewertung unter Anwendung der Lifo-Methode nach Handels- und Steuerrecht.

Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass es aus handelsrechtlicher Sicht keinen zwingenden Grund für die Abschaffung der Lifo-Methode gibt.

„Ferner spricht das mit den Verbrauchsfolgemethoden verfolgte Vereinfachungsanliegen dafür, den Unternehmen die Wahl zwischen mehreren grundsätzlich denkbaren Verbrauchsfolgefiktionen zu belassen. Solange die Lifo-Methode handelsrechtlich anerkannt bleibt, sollte das Steuerrecht schon mit Rücksicht auf den Grundgedanken der steuerlichen Maßgeblichkeit die Lifo-Methode ebenfalls als Verfahren zur vereinfachten Bewertung zulassen.“ (IFSt-Schrift Nr. 486, Seite 137)

### LIFO VERMEIDET SCHEINGEWINN-BESTEuerung

Obwohl die wissenschaftliche Bewertung zu dem Ergebnis führt, dass die Vermeidung einer Scheingewinnbesteuerung zwar eine Folge der Anwendung von Lifo ist, aber nicht sein gesetzgeberischer Zweck (vgl. IFSt-Schrift Nr. 486, Seite 84 ff), ist dieses Argument für die NE-Metallindustrie von hoher Bedeutung, um weitere Risiken und Belastungen von den Unternehmen fernzuhalten.

→I

# +++ STEUERNEWSTICKER +++

## Die Steuergesetzgebung 2012 und ein Ausblick auf 2013

Aufgrund der verschobenen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat wurden insbesondere das geplante Jahressteuergesetz 2013 und das „**Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts**“ mehrmals in Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuss behandelt.

Letztendlich stimmte der Bundesrat am 01.02.2013 dem Vermittlungsvorschlag den **Reformen bei der Organschaft und im steuerlichen Reisekostenrecht** zu.

Die wesentlichen Eckpunkte hierzu:

### Bei der ertragsteuerlichen Organschaft

- Aufgabe des doppelten Inlandsbezugs,
- Ausweitung der Verlustbeschränkung in Organschaftsfällen,
- Änderung der formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags,
- Einführung eines Feststellungsverfahrens und
- Ausweitung des Verlustrücktrags.

### Beim Reisekostenrecht

- Zweistufige Staffelung bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Definition „erste Tätigkeitsstätte“.

Darüber hinaus stimmte der Bundesrat am 01.02.2013 der Erhöhung des **steuerfreien Grundbetrags zur Sicherung des Existenzminimums** zu. Der Grundfreibetrag steigt von 8.004 € auf 8.130 € im Jahr 2013 und auf 8.354 € ab 2014.

### WAS BESCHÄFTIGT UNS 2013?

Als Reaktion auf das gescheiterte Jahressteuergesetz 2013 beschloss im Februar 2013 das Bundeskabinett den „**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**“. In diesem Gesetz sollen die unstrittigen Themen aus dem Jahressteuergesetz 2013 umgesetzt werden.

### Diese betrifft insbesondere

- das EU-Amtshilfegesetz,
- die Anpassungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie,
- die Dienstwagenbesteuerung bei Elektroautos,
- die Übergangsregelungen bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) sowie
- die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und bei der Lieferung von Elektrizität.

Der Bundesrat legte zum Jahresende 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) vor.

### Die wesentlichen Eckpunkte sind

- eine Erleichterung beim Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer,
- die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags,
- eine zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren und
- Vereinfachungen beim Nachweis von Pflegekosten.

### Weitere steuerliche Themen für 2013 sind

- die Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung bzgl. Gelangenheitsbestätigung und alternativen Nachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im EU-Raum und
- insbesondere die Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögensteuer im Rahmen des Bundestagswahlkampfes 2013.



### AUTORIN

Monika Setzermann ist Referentin für Steuerpolitik bei der Wirtschaftsvereinigung Metalle. Sie erreichen sie unter [setzermann@wvmetalle.de](mailto:setzermann@wvmetalle.de)

---

# „Steuergerechtigkeit“ und Wählerstimmen

---

*Die Besteuerung von Vermögen ist populär und riskant, die Debatte entsolidarisiert.*

---

**D**er Bundestagswahlkampf 2013 setzt auf soziale Gerechtigkeit, dazu gehört auch mehr Steuergerechtigkeit. Die Oppositionsparteien haben sich in der Debatte bereits auf konkrete Zahlen festgelegt. Die Regierungskoalition hat zwar noch nicht eindeutig Stellung zu ihren Steuerplänen genommen. Die laufenden Diskussionen, Beratungen und Verhandlungen über bestehende und neue Steuergesetze weisen aber in eine Richtung. Parteiübergreifend wird unter dem Motto der Steuergerechtigkeit eine Verschiebung der Steuerlast von Arm zu Reich von allen Parteien angestrebt, wenn auch mit unterschiedlich hohen Einstiegsschwellen.

Gibt es Steuergerechtigkeit? Bereits heute erbringen Bezieher mit einem Einkommen ab 70.000 Euro 55 Prozent des Steueraufkommens. Neben den Bemühungen, gemeinsam mit anderen Industrieländern auf internationaler Ebene gegen sogenannte aggressive Steuerplanung und Steuervermeidung vorzugehen, rücken auf nationaler Ebene insbesondere Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer in den Blickpunkt. Die Opposition im Deutschen Bundestag ist sich einigen Grenzsteuersatz der Einkommensteuer anzunehmen. Bei der Höhe bzw. Staffelung gibt es unterschiedliche Ansätze. Während die SPD einen Steuersatz von 49 Prozent bei einem Einkommen von 100.000 Euro anstrebt, setzen Bündnis 90/Die Grünen schon bei

einem Einkommen von 80.000 Euro den Spitzensteuersatz von 49 Prozent an. Die Links-Partei geht noch einen Schritt weiter. Hier soll bereits ab einem Einkommen von 65.000 Euro der Steuersatz 53 Prozent betragen und zusätzlich eine Reichensteuer von 75 Prozent eingeführt werden. Weitere Diskussionspunkte sind die Anhebung des Freibetrags sowie die Abschaffung des Ehegattensplittings. Auch wenn die Regierungsparteien noch nicht eindeutig Position bezogen haben, ist eine Anpassung der Einkommensteuersätze auch bei einer Fortführung der bisherigen Regierungskoalition wahrscheinlich.

Im Bereich der Abgeltungssteuer beabsichtigen die Oppositionsfractionen, künftig Einkommen aus Kapitalerträgen genauso zu besteuern wie Einkommen aus Arbeit.

Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer soll nach den Vorstellungen von Bündnis 90/Die Grünen verdoppelt werden. Höhere Einnahmen aus der Erbschaftsteuer wollen auch SPD und die Links-Partei erzielen. Die SPD zielt dabei auf die Eindämmung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die Rücknahme von Ausnahmetatbeständen bei gleichzeitiger Förderung des Erhalts von Arbeitsplätzen. Mit anderen Worten: die Besteuerung des Betriebsvermögens rückt wieder in den Vordergrund.

Die größte Veränderung in Deutschlands Steuerwelt droht durch eine Wiedereinführung der Vermögensteuer. In repräsentativen Umfragen begrüßen es rund zwei Drittel der Befragten, dass sich große Vermögen stärker an der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben beteiligen sollen. Allerdings bereitet es Probleme, die Gruppe der Vermögenden exakt zu bestimmen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin hat



## STEUERN:

Bundestagswahl 2013:  
Steuerpolitik – alles eine Frage der Gerechtigkeit

ermittelt, dass ein Netto-Vermögen ab 222.000 Euro ausreicht, um zum oberen Zehntel der Vermögenden zu gehören.

Die Vermögensteuer trifft entgegen der politischen Aussagen nicht nur vermögende Privatpersonen, sondern zu 90 Prozent Betriebsvermögen. Dabei spielt die Rendite eines Unternehmens eine wesentliche Rolle. Je geringer die Rendite ist, desto stärker wirkt die Vermögensteuer. Bei Verlusten würde die Steuer sogar die Substanz angreifen, da sie unabhängig von der Ertragslage zu zahlen wäre. Unabhängige Berechnungen haben ergeben, dass durch die Vermögensteuer bei einer Rendite von 2 Prozent die steuerliche Belastung des Ertrags knapp über 98 Prozent betragen würde. Bei einer Rendite von 10 Prozent läge die Ertragsteuerbelastung bei knapp über 58 Prozent.

Die Vermögensteuer gefährdet nicht nur betriebsnotwendige Investitionen und damit auch die Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Deutschland, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf den Exportmärkten und gegenüber Importen.

Die Einführung einer Vermögensteuer oder einer Vermögensabgabe hätte eine weitere Belastung des Mittelstands und damit eine Strapazierung des ohnehin nur schwachen Wachstums in Deutschland zur Folge.

→1

## POLITISCHE KONZEPTE ZUR VERMÖGENSTEUER / -ABGABE

### Eckpunkte Vermögensteuer

- Steuersatz: 1 Prozent
- Steuerpflicht für alle natürlichen und juristischen Personen
- Freibetrag: 2 Mio. € pro Person/4 Mio. € für Ehegatten
- Lineares Abschmelzen des Freibetrages bis auf 500.000 €, wenn das Gesamtvermögen 2 Mio. € übersteigt
- Freibetrag für Kapitalgesellschaften: 200.000 €
- zusätzlich sog. Halbvermögensverfahren
- Bemessungsgrundlage: in- und ausländisches Vermögen
- In der Diskussion: Verschonung des Betriebsvermögens

### Eckpunkte Vermögensabgabe

- Einmalige Festsetzung der Höhe, stichtagsbezogen
- Verteilung der Zahlung über 10 Jahre
- Steuersatz ca. 1 bzw. 1,5 Prozent p.a.
- Freibetrag: 1 Mio. € (Privatpersonen), 2 bzw. 5 Mio. € (Betriebe)
- Bemessungsgrundlage: Nettovermögen (Verkehrswerte)
- Begrenzung bei Betriebsvermögen:  
max. 35 Prozent des Gewinns

### Dient die Vermögensteuer einer gerechten Besteuerung?

#### Die Vermögensteuer ...

- ... belastet insbesondere Unternehmen
- ... führt zu geringeren Investitionen und ist ein Risiko für die Beschäftigung
- ... ist wachstumshemmend
- ... wäre ein Sonderweg in der EU
- ... benachteiligt deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb und gegenüber Importen
- ... überfordert ertragsschwache Unternehmen
- ... wirkt krisenverschärfend
- ... ist verwaltungsaufwändig und bürokratisch